Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung 611-14/90

am	TOP
 <u> </u>	
	
	am

Personalrat:

nein

 Gleichstellungsbeauftragte: nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein

Kriminalpräventiver Rat:

nein

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 (Grundstücke Schmiedestraße 6/Reiferbahn 4)

A) SACHVERHALT

Für die Grundstücke Schmiedestraße 6 und Reiferbahn 4 wird die Errichtung einer mehrgeschossigen Wohnanlage sowie einem Ärztehaus beabsichtigt. Hierfür ist die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich.

Die Vorhabenträgerin beantragt deshalb die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für diesen Bereich.

B) STELLUNGNAHME

Von Seiten der Verwaltung werden gegen die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes keine Bedenken erhoben. Es wird empfohlen, dem Antrag zuzustimmen und den Bebauungsplan Nr. 90 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen. Entsprechende Planunterlagen sind dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

Der Vorentwurf wird in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27. April 2015, 19.30 Uhr, erläutert.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Mit der Antragstellerin wird eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1. Für die Grundstücke Schmiedestraße 6 und Reiferbahn 4 wird der Bebauungsplan Nr. 90 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.
- 2. Mit der Aufstellung des Planentwurfs ist ein Architekturbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
- 3. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 4. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 (Grundstücke Schmiedestraße 6 und Reiferbahn 4) mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt:
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 (Grundstücke Schmiedestraße 6 und Reiferbahn 4) mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
- 6. Mit der Bauherrin ist eine Vereinbarung zu schließen, die die Stadt kostenfrei hält.
- 7. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Amtsleiterin / Amtsleiter

Büroleitender Beamler



Anlage zum Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagungsbeschluss

Projekt Nr.

1445

Bezeichnung

Wohnbebauung Heiligenhafen, Schmledestraße 6, 23774 Heiligenhafen

Gemarkung: Heiligenhafen, Flur: 9, Flurstück: 62/4

Thema:

Beschreibung des Vorhabens

Datum:

26.03.2015

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung umfasst ein Plangebiet mit einer Größe von 1,546 m2 und liegt am Rand der Innenstadt/Altstadt von Heiligenhafen. Er ist in seinen überwiegenden Teilflächen ein Block-Innenbereich, der im Westen durch die Schmiedestraße und im Osten durch die Reiferbahn an die jeweils öffentliche Straße angrenzt. Im Norden und im Süden schließen weitere Grundstücke mit Mischstrukturierungen, vornehmlich in Wohnnutzung, an. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Anlage zu entnehmen.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die derzeitige Nutzung des Grundstücks in Form von Wohn- und Geschäftshaus mit Lagerflächen entspricht nicht der hohen Lagegunst der Flächen. Die vorhandene Nachfrage nach Raum für Wohnen in zentraler Lage soll mit der Planung am südlichen Rand des Stadtzentrums entsprochen werden. Nur wenige Meter vom Marktplatz entfernt soll durch die Bebauung des Neuratjensdorfer Weg, Schmiedestraße, Reiferbahn neue städtische Ordnung zugunsten von modernem Wohnraum entstehen.

Die Entwicklung des Quartiers in südlicher Richtung ist bereits in einer städtebaulichen Ordnung mit Geschosswohnungsbau umgesetzt worden. Der Übergangsbereich zur Innenstadt im Norden des Quartiers erhält durch die geplante Bebauung eine erste Grundordnung und bildet somit eln wesentliches Element der städtebaulichen Ordnung.

pape architekten



3. Planungsrechtliche Situation

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen stellt das Plangebiet als allgemeine Wohnbaufläche dar. Der Bereich ist derzeit als "im Zusammenhang bebauter Ortsteil" gem. § 34 Baugesetzbau (BauGB) zu beurteilen. Aufgrund der geplanten Bebauung einer notwendigen Klärung der Erschlleßungssituation und grenzständiger Bebauung ist das geplante Vorhaben allerdings nicht nach § 34 BauGB zu genehmigen. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenstadtentwicklung gem. § 13 a, Baugesetzbuch (BauGb) erforderlich und wird beantragt.

4. Inhalt der Planung

Im Plangebiet sollen insgesamt 3 neue Gebäude realisiert werden. Im südlichen Bereich des Grundstücks entsteht ein Ensemble aus 2 Gebäuden, das aus 17 Wohnungen mit zugehöriger Tiefgarage gebildet wird. Im westlichen Bereich entsteht ein Ärztehaus mit 3 Praxen. Alle Wohnungen sind mit Küche, Bad, Balkon/Loggia sowle mit Kellerraum und Stellplatz ausgestattet. Der südliche Bereich ist 2,5 – 3,5-geschossig, der westliche Bereich ist mit einem 2-geschossigen Gebäude mit Satteldach geplant. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Reiferbahn.

Bei einer bebauten Fläche von 695,74 m2 und einer Grundstücksgröße von 1.545,95 m2 ergibt sich eine Grundflächenzahl von 0,45. Die Höhenentwicklung der Gebäude orientiert sich an der Bestandsituation und wird nur geringfügig überschritten. Bestands- und Neubauhöhen sind in der eigefügten Planung ersichtlich.

5. Weitere Aspekte der Planung

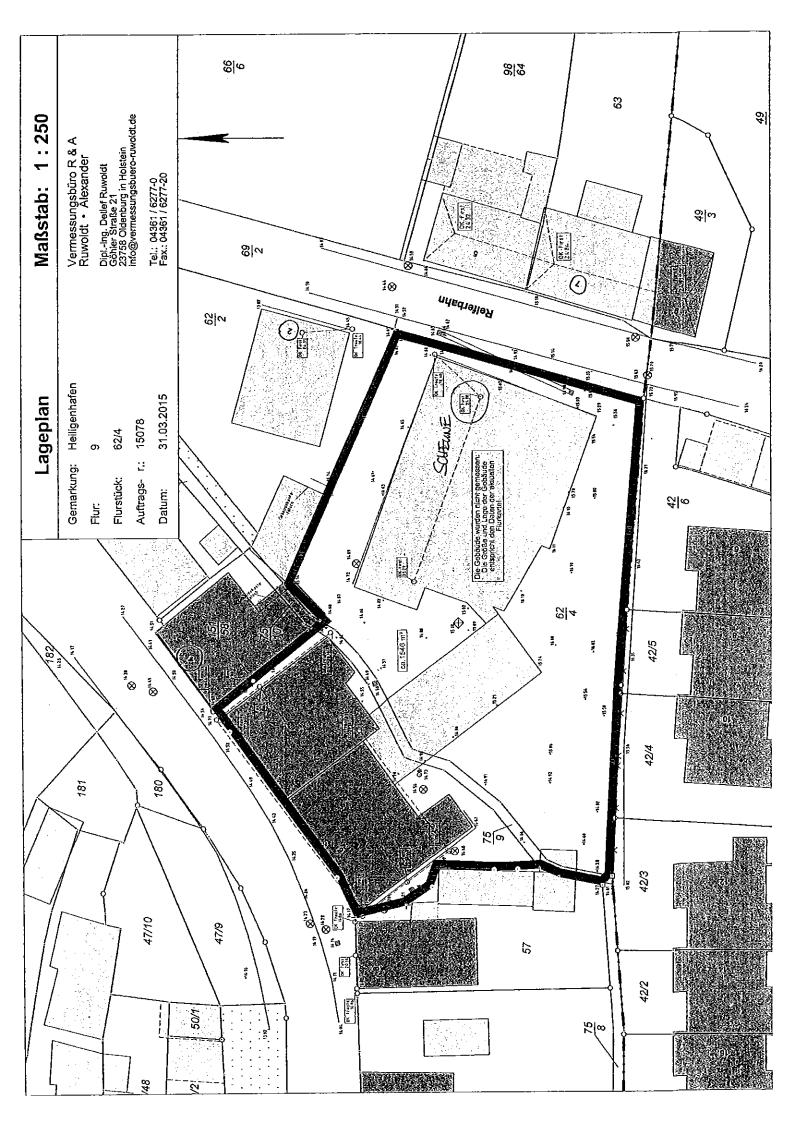
Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Innenstadtentwicklung sollen weitere Aspekte, wie Umwelt und Erschließung, geprüft und geklärt werden. Der Flächennutzungsplan muss berichtigt werden.

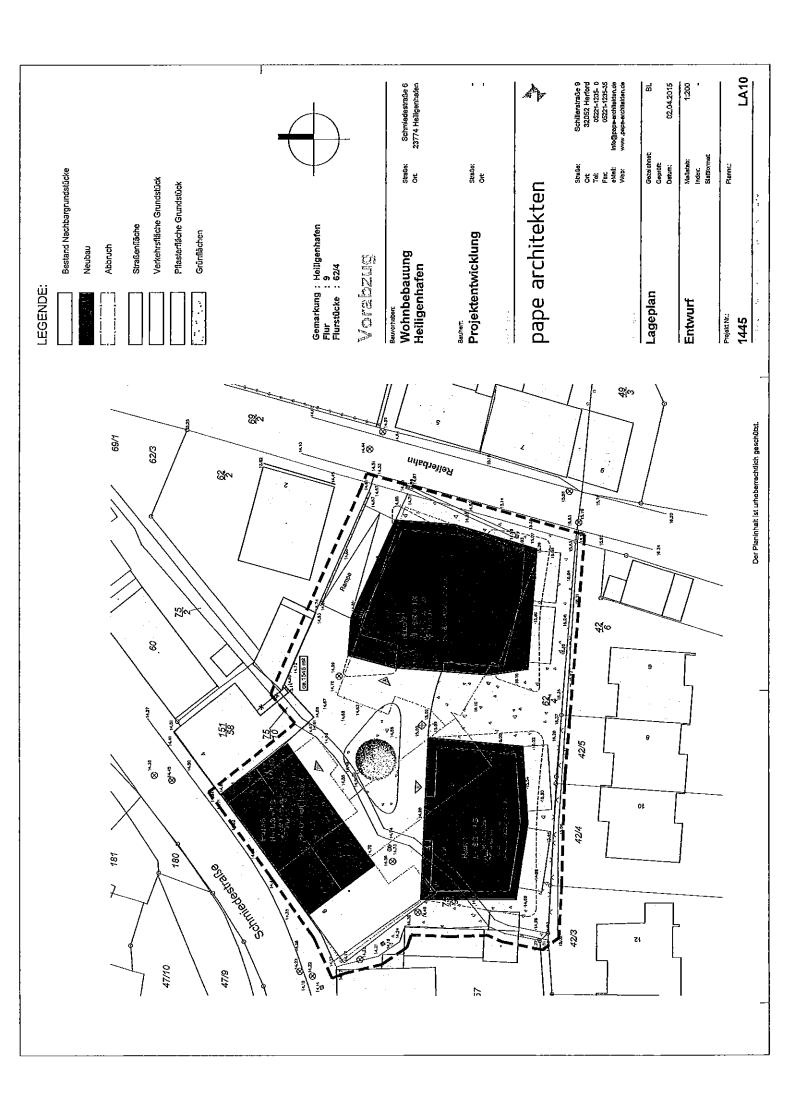
6. Ausblick, weiteres Vorgehen

Die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenstadtentwicklung wird über das Planungsbūro Ost-Holstein, Herrn Nagel, Bad Schwartau, zusammen mit der Pape Planungsgesellschaft als Generalplaner Gebäude erarbeitet. Über das Büro Ruwoldt – Brüning- Alexander, Göhler Straße 21, 23758 Oldenburg (Holstein) ist das Grundstück vermessen worden. Parallel zum Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung wird der Bauantrag erarbeitet.

Herford, 26.03.2015 JP/Mo/1445

Joseph Pape Dipl.-Ing. Architekt





BEBAUUNGSPLAN NR. 90 DER STADT HEILIGENHAFEN TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1: 1.000 'n MI a 0,5 SETT

Ausgearbeitet im Aufreg der Stedt Heiligenhalen durch das Pfanungsbüre Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bed Schwartzu, www.clob.de.

(Riracki) - Öffenil best Verm-ing. -

(Mü**s**er) - Bürgermeister -

PRÄAMBEL

Oldenburg LHL den....

Aufgrund des § 10 LV. mit § 13a des Beugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlassfassung durch die Stadtwertretung vom Edgende Saltzung über den Bebautungsplan IV. 90 der Stadt Heißgenhafen 1/2 den Bereich Schrinkedestraße 6 und Relierbahn 4, beschland aus der Fflanzeichnung (Teil 4) und dem Tradt (Teil B), edassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der "Heiligenhalener Post"
- ____ den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und

			- Burgermess	u-
7.	Der kalastermäßige Bestand am Planung werden als richtig bescheinigt,	sowie die geometrischen	Fesdegungen der neven	slädkeba utiche n

Die Bebauungsplansalzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelertigt und ist bekannt zu machen,

Stepal

Heligenhalen, den	Siagel	(Mûller) • Bûroemelster
		 Bürcernelsler

PLANZEICHEN

Es gill die BauNVO 1990 I. FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO §§ 5 EauNVO (Baunutzungsverordnung) §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 - 21a BauNVO ART DER BAULICHEN NUTZUNG MISCHGEBIETE MAS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHI, DER VOLLGESCHOSSE ш GRUNDFLÄCHENZAHL 0.5 MAX, ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ÜBER NORMALNULL

GH 227m MAX, ZULĀSSIGE GEBĀUDE BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRĒNZEN § 9 Abs, 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE BAULINIE

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB VERKEHRSFLÄCHEN

STRAGENBEGRENZUNGSLINIE SONSTIGE PLANZEICHEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENAMLAGEN, SYELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

TGa TIEFGARAGE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO JI. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER & B Abs. 1 Nr.24 BauGB KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN ŁĸŁ

VORHANGENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN [423 HÖHENPUNKTE

TEIL B: TEXT

Es oit die BauNVO 2013

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB LV. mit §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1 Mt-GEBIET (§ 6 BauNVO)
 Vargnügungsstätten sind unzulässig gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO. MAR DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB LV. mil §§ 16 - 21a BauNVO)
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- (1)
- DAUWEISE, UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGS, §§ 22, 23 BauNVO)
 In der obweichenden Bauweise ist seifliche Grenzbehauung zulässig, soweit die lesigesetzten Baugrenzen
 dem nicht entgegenstehen.
 Termassen und Belkone sind auf dem Baugnundstück auch außerhalb der überbaubaren Grundstückstlächen
 zulässig. (2)

HINWEIS:

Die Gestaltungssetzung der Stadt Heiligenhafen ist zu beachten.

SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 90**

für den Bereich Schmiedestraße 6 und Reiferbahn 4

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 9. April 2015

RECHTSGRUNDLAGEN





BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 90 **DER STADT HEILIGENHAFEN**

FÜR DEN BEREICH SCHMIEDESTRAßE 6 / REIFERBAHN 4

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN, NACHBARGEMEINDEN (§§ 4, 2 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ) BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

PLANUNGSBÜRO TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11 INFO@PLOH.DE

OSTHOLSTEIN WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	4
3.1	Flächenzusammenstellung	4
3.2	Auswirkungen der Planung	5
3.3	Bebauungskonzept	5
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
3.5	Verkehr	6
3.6	Grünplanung	7
4	Ver- und Entsorgung	8
4.1	Stromversorgung	8
4.2	Gasversorgung	8
4.3	Wasserver-/ und –entsorgung	8
4.4	Müllentsorgung	8
4.5	Löschwasserversorgung	8
5	Hinweise	8
5.1	Bodenschutz	8
6	Kosten	9
7	Billigung der Begründung	9

ANLAGE

Berichtigung des Flächennutzungsplanes



BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Heiligenhafen für den Bereich Schmiedestraße 6 / Reiferbahn 4

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Für die Grundstücke Schmiedestraß 6 / Reiferbahn 4 besteht die Absicht, die dort vorhandene Bebauung abzureißen und eine Neubebauung mit Wohngebäuden und einem Ärztehaus vorzunehmen. Es sind ca. 15-20 Wohnungen und mehrere Arztpraxen in einem Ärztehaus geplant. Die Stadt Heiligenhafen unterstützt das Vorhaben und möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Durch das Vorhaben ist für das Quartier Schmiedestraße / Reiferbahn eine deutliche Aufwertung zu erwarten. Die alte Bausubstanz führt hier derzeit zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes, die durch die Planung beseitigt wird. Zudem wird mit der zentrumsnahen Lage der geplanten Wohnungen eine weitere Belebung der Innenstadt einhergehen. Das geplante Ärztehaus verbessert die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung und ist auch fußläufig gut erreichbar.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 700 m² weniger als 20.000 m². Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Die Stadt Heiligenhafen hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem <u>Landesentwicklungsplan 2010</u> des Landes Schleswig-Holstein ist Heiligenhafen Unterzentrum in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.

Der <u>Regionalplan 2004 für den Planungsraum II</u> zeigt Heiligenhafen ebenfalls als Unterzentrum. Das Plangebiet liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets.

Der Landschaftsplan weist Baufläche aus.

Der wirksame <u>Flächennutzungsplan</u> der Stadt Heiligenhafen stellt Wohnbaufläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Plangebiet liegt tiw. im Geltungsbereich der <u>Gestaltungssatzung</u> der Stadt Heiligenhafen (Bereich Schmiedestraße).

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in der zentralen Ortslage von Heiligenhafen zwischen Schmiedestraße und Reiferbahn und umfasst die Flurstücke 62/4 und 75/9 der Flur 9 der Gemarkung Heiligenhafen. Auf dem Grundstück befinden sich die Gebäude eines Getränkemarktes und eines Gewerbebetriebes sowie Wohnnutzung. Angrenzend an das Plangebiet überwiegt Wohnbebauung sowie innerstädtisches Kleingewerbe. Das Gelände ist weitgehend eben. Die Freiflächen werden als Hausgarten genutzt.



Abb.: Kreis Ostholstein inlemet Karte

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

MI-Gebiet	ca. 1.550 m²	100 %
Gesamt:	ca. 1.550 m²	100 %



3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Wiedernutzbarmachung von Flächen wird den umweltschützenden Vorschriften des § 1a des Baugesetzbuches entsprochen. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen wird vermieden. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden verdichtete Bauformen vorgesehen.

Auswirkungen auf die Nachbarschaft werden durch das Vorhaben nicht gesehen. Immissionen werden von der geplanten Wohnbebauung und dem Ärztehaus nicht ausgehen. Ebenso befinden sich keine emittierenden Betriebe in der Nachbarschaft, die die geplanten Nutzungen beeinträchtigen könnten.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Solaranlagen sind unter Beachtung der Gestaltungssatzung zulässig.

Im Hinblick auf Artenschutzbelange im alten Gebäudebestand werden die Vorschriften des BNatSchG beachtet. Es werden Begehungen zum Auffinden von Fledermausquartieren und Vogelnestern vorgenommen. Soweit geschützte Arten betroffen sind, werden die notwendigen Maßnahmen vor Abriss der Gebäude beachtet.

3.3 Bebauungskonzept

Das vorliegende Bebauungskonzept sieht eine zwei- bis dreigeschossige Bebauung mit drei Gebäuden vor. Das Ärztehaus wird zur Schmiedestraße orientiert; die Wohnbebauung soll im Süden des Grundstücks bzw. an der Reiferbahn platziert werden. Stellplätze werden weitgehend in einer Tiefgarage untergebracht.

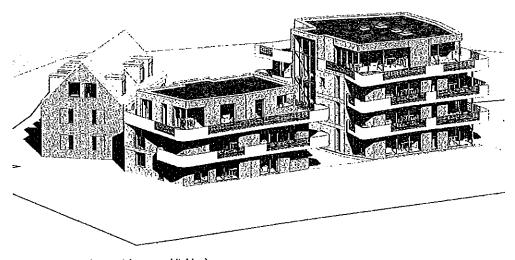


Abb.: Bebauungskonzept (pape architekten)

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt, um das Ärztehaus und die Wohnbebauung auf dem Grundstück realisieren zu können. Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, da sie in der dichten innerstädtischen Bebauung die Wohnruhe stören könnten.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Unterbringung des gewünschten Bauvolumens wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Für die Tiefgarage wird eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl bis zur Kappungsgrenze von 0,8 erforderlich.

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der geplanten Bebauung mit zwei Vollgeschossen im Westen des Plangebietes und drei Vollgeschossen an der Reiferbahn festgesetzt. Darüber hinaus werden max. zulässige Gebäudehöhen vorgesehen, die der Einfügung der Neubebauung in das städtebauliche Umfeld dienen. Die geplanten Gebäude präsentieren sich mit ca. 9-12 m etwas höher als die bislang vorhandene und umliegende Bebauung, bei Einhaltung der Grenzabstände werden Beeinträchtigungen der Nachbarschaft aber nicht entstehen.

3,4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzte Baulinie zur Schmiedestraße nimmt die straßennahe Platzierung der Baukörper in der Nachbarschaft auf. Im Übrigen wird die überbaubare Fläche großzügig festgesetzt, um ausreichend Spielraum bei der Platzierung der Baukörper auf dem Grundstück zu erhalten. Terrassen und Balkone sind auf dem Baugrundstück auch außerhalb der Baufenster zulässig.

In der abweichenden Bauweise ist geregelt, dass das Vorhaben an der Schmiedestraße mit seitlicher Grenzbebauung zulässig ist. Diese Bauweise entspricht der in der Schmiedestraße vorgefundenen Bebauung. Ansonsten sind die Abstandsflächen der Landesbauordnung einzuhalten.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Das Grundstück ist über Schmiedestraße und Reiferbahn erschlossen. Die Stadt Heiligenhafen ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.



3.5.2 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Die Stellplätze werden weitgehend in einer Tiefgarage mit Zufahrt von der Reiferbahn untergebracht. Neben dem Ärztehaus werden in geringer Anzahl Stellplätze auch ebenerdig angeboten. Parkplätze stehen in den umliegenden Straßen zur Verfügung.

3.6 Grünplanung

Der Spielraum für Festsetzungen zur Grünordnung ist aufgrund der engen innerstädtischen Lage des Grundstücks gering. Festsetzungen erfolgen hier nicht. Die unbebauten Grundstücksflächen sollen gärtnerisch genutzt werden.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartende Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG).

Im Hinblick auf das nicht von vornherein auszuschließende Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern ist folgendes vorgesehen:

- Zweimalige Detektorbegehung zur Wochenstubenzeit (Juni + Juli), insbesondere zur Einflugzeit (vor Sonnenaufgang) zur Ermittlung von Sommerquartieren in den Gebäuden.
- Zusätzliche Gebäudebegehung zum Auffinden von Fledermausquartieren und Vogelnestern und Einschätzung des Gebäudes auf Fledermauswinterquartierpotenzial.
- Falls Fledermauswinterquartierpotenzial vorhanden ist, Kontrolle der Gebäude vor geplantem Abriss zur Fledermauswinterquartierzeit erneut auf aktuellen Fledermausbesatz.

Soweit sich aus den vorgenannten Begehungen artenschutzrechtliche Maßnahmen ergeben, werden diese beachtet und in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

Grundsätzlich sollte § 27a LNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

4.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.3 Wasserver-/ und -entsorgung

Vorgesehen ist ein Anschluss an die örtlich vorhandenen Einrichtungen.

4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.5 Löschwasserversorgung

Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind voraussichtlich Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

5 Hinweise

5.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische
Regeln –(Stand 2003)". Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).



Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln".

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Heiligenhafen keine Kosten.

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am gebilligt.

Heiligenhafen,

Siegel

(Müller)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 90 ist am rechtskräftig geworden.

Anlage:

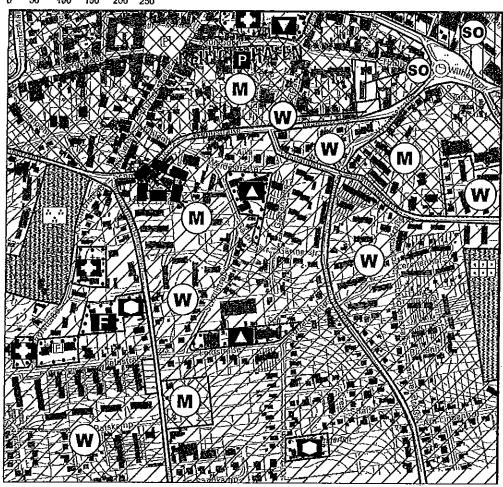
40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT HEILIGENHAFEN DURCH BERICHTIGUNG

für den Bereich Schmiedestraße 6 und Relfenbahn 4 nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

PLANZEICHNUNG







Hinwels:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen - Der Bürgermeister -

Siegel

